

VS_GERICHTE C1 20 226 vom 29. Oktober 2021

VS Kantonsgericht, 2021-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_20_226

FR: VS_GERICHTE C1 20 226 du 29 octobre 2021

IT: VS_GERICHTE C1 20 226 del 29 ottobre 2021

Regeste

C1 20 226 URTEIL VOM 29. OKTOBER 2021 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____ GMBH, Klägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas Saviaux gegen Y _____ AG, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Perrig (Mietvertrag) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 13. August 2020 [Z1 18 5]

Erwägungen

E. 17

Januar 2008 E. 3.3.1). 4.5 Die Vorinstanz wirft der Klägerin vor, sie habe im Zusammenhang mit der Vertrags- verletzung den Schaden nicht genügend behauptet und bewiesen. An keiner Stelle sei vorgebracht worden, dass die Klägerin aufgrund der Ablehnung nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Geschäft an Dritte zu übertragen. Ernsthafte Bemühungen für den Verkauf des Geschäfts seien nicht nachgewiesen worden. Hinzu komme, dass die Zeu- gen- und Parteibefragungen ergeben hätten, dass es sich beim Preis von Fr. 100'000.-- um die Abgeltung eines Teils der von der Klägerin angeblich getätigten, von dieser aber nicht genügend substantiiert behaupteten Investitionen gehandelt hätte. Der Wert dieser Investition bestehe nach wie vor und sei vom Übernahmepreis abzuziehen (E. 4.1.2). Es stellt sich vorab die ganz grundsätzliche Frage, ob die von der Vorinstanz erwähnten Elemente zum primären Schadensnachweis oder zur Schadenersatzbemessung zu zäh- len sind. Je nachdem trifft die Behauptungs- und Beweislast die Mieterin oder die Ver- mieterin. Art. 97 Abs. 1 OR überträgt die Beweislast für den Schaden der geschädigten Person. Vorteilsanrechnung und Herabsetzungsgründe gemäss Art. 43 und 44 OR sind demge- genüber durch den Schadensverursacher zu beweisen. Bereits aus diesen Normen lässt sich schliessen, dass der Mieter beim Dahinfallen der Geschäftsübertragung mangels Zustimmung des Vermieters den grundsätzlichen Schaden zu beweisen hat, welcher

- 19 - regelmässig darin besteht, dass ihm der Übernahmepreis entgeht. Der Wert des Geschäfts, der diesfalls beim Mieter verbleibt, minimiert unter Umständen den effektiven Schaden, was im Sinne einer Vorteilsanrechnung durch den Vermieter zu beweisen ist. Auch nach der vertrauensbasierten Beweislastverteilung muss der Mieter den Beweis dafür antreten, dass der Vermieter ihm durch unredliches und unkorrektes Verhalten ei- nen Schaden zugefügt hat, welcher im entgangenen Gewinn liegt. Der Vermieter kann sich seinerseits dagegen wehren, indem er dem Mieter unkorrektes und unvernünftiges Verhalten vorwirft, indem sich der Mieter nach dem Dahinfallen der Geschäftsübertra- gung nicht mehr ernsthaft darum bemüht hat, einen anderen Interessenten für die Ge-

schäftsübertragung zu suchen. Nichts anderes ergibt sich nach der Beweislastverteilung entsprechend der Regel und Ausnahme des Schadenseintritts sowie der Angemessenheit der Beweislast. Der Vermieter hat nach der gesetzlichen Konzeption die – durch Art. 263 Abs. 2 OR – beschränkte Pflicht, die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsmiete zu erteilen (Higi/Wildisen, a.a.O., N. 24 zu Art. 263 OR; Minder, a.a.O., N. 521). Die unberechtigte Verweigerung hat direkten Einfluss auf das Vermögen der Mieterin, welche ihr Geschäft an einen Dritten übertragen möchte; ihr entgeht ein Gewinn in der Höhe des vereinbarten Übernahmepreises. Zudem kann sie sich unter Umständen gegenüber dem Dritten für eine Vertragsverletzung verantwortlich machen, muss eine Konventionalstrafe bezahlen oder für die Kosten der Geschäftsabwicklung aufkommen. Mit der Verweigerung der Zustimmung zur Geschäftsübertragung ist der Schadenseintritt also die Regel und nicht die Ausnahme. Der grundsätzliche Schaden tritt mit der pflichtwidrigen Nicht-Zustimmung des Vermieters ein. Ausnahmsweise kann der Schaden geringer sein, als der entgangene Übernahmepreis oder gar gänzlich eliminiert werden, beispielsweise, weil der Wert des Geschäfts beim Mieter verbleibt oder ein anderer Interessent schliesslich das Geschäft zu einem höheren Preis übernimmt. Ob der Mieter sich anstrengt, einen anderen Interessenten zu finden und dieser bereit ist, den entsprechenden Betrag zu bezahlen, steht jedoch ausserhalb des unmittelbaren Schadenseintritts und kann bei der sog. Schadensminderungspflicht und Vorteilsanrechnung in die Schadenersatzberechnung miteinfließen.

4.6 Die Klägerin macht als Schaden den entgangenen Vermögenszuwachs geltend, welcher ihr dadurch entstanden sei, weil die Vermieterin ihre Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsmiete ohne wichtigen Grund verweigert hat. In ihrer Klage formulierte die Berufungsklägerin nirgends direkt, ihr sei ein Schaden von Fr. 100'000.-- entstanden. Sie schilderte aber, dass die Übertragung ihres Geschäfts zum Preis von Fr. 100'000.-- (TB 18, 25 - 30) vereinbart worden sei und F _____ eine Anzahlung von Fr. 20'000.-- geleistet habe, unter Vorbehalt der Rückzahlung, falls der Vermieter der

- 20 - Übertragung der Miete nicht zustimme (TB 32). Die Klägerin warf der Vermieterin in einer weiteren Tatsachenbehauptung zudem vor, sie habe die Übertragung der Miete aus unzulässigen Gründen verweigert (TB 42, 53 f.). Schliesslich sei die Anzahlung zurückgezahlt worden (TB 64). Die Klägerin behauptete in der Replik, sie versuche immer noch, das Geschäft zu verkaufen, aber bisher ohne Erfolg (TB 106 f.). Die Klägerin behauptete damit in den wesentlichen Zügen jene Fakten, aus welchen auf eine Vertragsverletzung nach Art. 97 OR geschlossen werden kann. Aus den Tatsachenbehauptungen geht klar hervor, dass die Klägerin die Beklagte für den Verlust der Fr. 100'000.-- aufgrund des Dahinfallens des Geschäftsübertragungsvertrags verantwortlich macht, welchen Betrag sie mit Ziffer 1 der Rechtsbegehren einklagt. Wäre die Zustimmung erteilt worden, so hätte die Mieterin zusätzlich zur bereits geleisteten Anzahlung von Fr. 20'000.-- die restlichen Fr. 80'000.-- erhalten. Da die Vermieterin ihre Zustimmung aber (ohne wichtigen Grund) verweigert hat, fiel der Übergangsvertrag dahin, musste die Klägerin die Anzahlung zurückerstatten und entging ihr der Betrag von Fr. 100'000.--. Aus den Behauptungen lässt sich auch die Vertragsverletzung ableiten, welche darin besteht, dass die Vermieterin ohne wichtigen Grund die Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsmiete verweigert hat. Sie hat damit eine vertragliche Nebenpflicht aus dem Mietvertrag verletzt. Die Verweigerung war für den geltend gemachten Schaden tatsächlich wie auch adäquat kausal. In einem ersten Schritt genügte es mithin, wenn die Klägerin den blossen Schaden behauptete, welcher im entgangenen Übernahmepreis bestand. Für die Zusammensetzung des Kaufpreises verwies die Klägerin auf den Beleg Nr. 14 (TB 28). In der «Vereinbarung Geschäftsübertragung»

vom 7. Oktober 2016, unterzeichnet von der Klägerin als Verkäuferin und F _____ als Käuferin, wird als Vertragsgegenstand das Geschäft X _____ genannt (Artikel 1) und der Verkaufspreis für das Geschäft und die bestehende Einrichtung auf Fr. 100'000.-- festgelegt (S. 147). Der Verkaufspreis wird folgendermassen konkretisiert: Darin eingeschlossen sind alle Kosten für die vom Verkäufer durchgeführten Arbeiten in dem Objekt, die Übergabe des Mietvertrages, die bestehenden Anlagen und der Goodwill (Artikel 2). Laut einem weiteren Artikel werden keinerlei Waren übernommen (Artikel 4). Die Aufschlüsselung des Kaufpreises war damit klar und ging aus der Beilage eindeutig hervor. In der Replik behauptete die Klägerin schliesslich ausdrücklich, sie überlasse der Beklagten im Gegenzug zum Betrag von Fr. 100'000.-- die Räumlichkeiten mit den vorgenommenen Innenausbauten und Einrichtungsmöbeln (TB 109). Dies veranlasste die Beklagte in der Duplik zum Einwand, der Boden im Lokal

- 21 - 7 sei immer noch derjenige, wie er ursprünglich vermietet worden sei (TB 128). Die Beklagte verlangte diesbezüglich zuerst eine Expertise, verzichtete dann aber darauf (S. 242, 396). In den Beweisaufnahmen erklärte P _____, Angestellte der Klägerin (S. 426), sie habe bei der Übernahme das Verkaufslokal verändert; konkret habe sie den Laminatboden entfernt, im EG sowie UG ein Parkett bester Qualität verlegt, Malerarbeiten und malerische Effekte angebracht. Sie wisse nicht mehr, wie hoch die Investitionen gewesen seien, jedenfalls höher als Fr. 100'000.-- (S.429). F _____ bestätigte die baulichen Investitionen in das Vertragsobjekt; es seien ganz teure Holzböden verlegt, Verputz- und Malerarbeiten vorgenommen sowie ein Bad/Dusche eingebaut worden. Q _____ habe ihr Quittungen vorgelegt, woraus sich eine weit höhere Summe als Fr. 100'000.-- ergeben habe. Der Kaufpreis sei nicht für das Kleidergeschäft oder die Waren gewesen, sondern die baulichen Veränderungen. Sie hätte sofort einziehen können (S. 400). Im anderen Lokal habe sie grosse Arbeiten vornehmen müssen, was zu Zeitverzögerungen geführt habe, wodurch ihr das Weihnachtsgeschäft entgangen sei (S. 402 f.). R _____ von der S _____, welche von der Klägerin mit der Abwicklung der Geschäftsübertagung mandatiert worden war (vgl. TB 24), erklärte gegenüber dem Bezirksrichter, der Kaufpreis sei hier aufgrund der Investitionen festgelegt worden. Schlussendlich sei dies aber eine subjektive Ziffer, welche der Verkäufer bestimme (S. 408). T _____, aktueller Inhaber der Stammanteile an der X _____ GmbH (S. 18, 368), hielt ebenfalls fest, dass der Betrag von Fr. 100'000.-- auf der Basis von Investitionen in das Lokal – Möbel und Parkett – festgelegt worden sei (S. 413). K _____, Organ der Beklagten (S. 246), konnte nicht beurteilen, ob der Boden im Verkaufslokal jenem entsprach, wie er ursprünglich vermietet worden war. Aus den Unterlagen wisse er, dass zuerst ein Lokal mit Laminatboden vermietet worden sei (S. 417). Auch H _____, konnte nur Vermutungen zur Investition der Klägerin anstellen. Sie meinte, aufgrund von Fotos habe der Boden nicht mehr neu ausgesehen, ebenso wenig die Wände. Der Boden sei stark abgenutzt gewesen. Im UG habe es noch ein WC und ein Lavabo gegeben (S. 423). Aufgrund der Personenaussagen erachtet es das Berufungsgericht als erstellt, dass der Kaufpreis gestützt auf die Innenausbauten und Einrichtung des Mietobjekts seitens der Klägerin festgelegt worden ist. Die Vertragsparteien bestimmten die Höhe des Übernahmepreises inter partes und die Käuferin war bereit, diesen zu bezahlen, weshalb die Klägerin die Investitionen hier nicht näher behaupten oder belegen musste. Der Schaden

- 22 - der Klägerin besteht letztlich darin, dass ihr der vereinbarte Übernahmepreis als Entschädigung für die Investitionen entgangen ist. Schliesslich wäre es der Beklagten anhand

der Behauptungen der Klägerin und der Formulierung des Kaufpreises in der «Ver- einbarung Geschäftsübertragung» möglich gewesen, die Schadensberechnung sub- stantiiert zu bestreiten, was die Klägerin gezwungen hätte, dazu ebenfalls nähere Tat- sachenbehauptungen aufzustellen. Indes wurde der Kaufpreis von der Beklagten nur bezüglich der Verlegung eines Parkettbodens in Frage gestellt, was jedoch als widerlegt gilt. Sodann behauptete die Beklagte noch, der Klägerin könne gar kein Schaden ent- standen sein, weil die fehlende Zustimmung im Übertragungsvertrag bereits in Betracht gezogen und die Folgen – Nichtigkeit der Vereinbarung und Rückzahlung der Anzahlung – darin geregelt worden seien (TB 79, 80). Dieses Argument überzeugt nicht, weil die Geschäftsübertragung als gesetzliche Folge von Art. 263 Abs. 2 OR unmöglich wird. Der Übertragungsvertrag kann nicht erfüllt werden, wenn der Vermieter die Zustimmung ver- weigert, unabhängig davon, ob die Parteien eine entsprechende Klausel im Vertrag vor- gesehen haben oder nicht. Die Parteien gingen trotz einer entsprechenden Klausel im Übertragungsvertrag davon aus, die Zustimmung werde erteilt, andernfalls hätten sie diesen gar nicht erst abgeschlossen und die Übernehmerin hätte keine Anzahlung ge- leistet. 4.7 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz musste die Klägerin keine weiteren Be- hauptungen betreffend den Schaden aufstellen, welcher ihr daraus entstanden ist, dass der Übertragungsvertrag wegen der Verweigerung der Vermieterin hinfällig wurde. Sie musste auch nicht nachweisen, dass es ihr nicht mehr möglich war, das Geschäft an- derweitig zu verkaufen. Das Verschulden für das Dahinfallen des Übertragungsvertrags lag bei der Vermieterin. Der Mieterin kann daher nicht vorgeworfen werden, sie hätte andere Interessenten für die Übertragung des Geschäfts suchen müssen. Eine sog. Schadensminderungspflicht, welche wegen Selbstverschulden der Klägerin zu einer Re- duktion des Schadenersatzes führen könnte (Art. 44 Abs. 1 OR), wurde durch die Be- klagte nicht ordnungsgemäss geltend gemacht. Die Klägerin müsste sich sodann Vorteile anrechnen lassen, welche sie immer noch hat, weil die Übertragung der Geschäftsmiete nicht abgewickelt werden konnte (Art. 43 Abs. 1 OR). Auch da wäre es aber an der Beklagten gewesen zu behaupten, dass der Kläge- rin nicht ein Schaden im geltend gemachten Umfang entstanden ist. Sie hätte zum Bei- spiel einwenden können, die Klägerin sei nach wie vor Eigentümerin der Ware (Kleider usw.), welche sie immer noch verkaufen könne. Indes gilt diesbezüglich als erwiesen,

- 23 - dass der Übernahmepreis nicht für die überlassene Ware, sondern die von der Klägerin getätigten Investitionen festgelegt worden ist. Was die Vorinstanz hinsichtlich der Installationen (Verlegung eines Holzbodens, Ver- putz- und Malerarbeiten) ausführt, welche die Mieterin vorgenommen haben soll, so han- delt es sich um feste Bestandteile des Mietobjekts, welches sich im Eigentum der Be- klagten befindet. Eigentlich müsste die Vermieterin der Mieterin bei einer Rückgabe der Mietsache im Sinne von Art. 260a OR eine Entschädigung bezahlen. Dies hat die Be- klagte aber ausdrücklich bestritten, weil sie für die Umbauten keine Zustimmung erteilt haben will (S. 466). Damit profitiert schliesslich die Vermieterin davon, wenn die Über- tragung der Geschäftsmiete nicht zu Stande kommt und sie die Mieterin für die wertver- mehrenden Umbauten nicht entschädigen muss. Die Berufungsklägerin moniert in die- sem Zusammenhang zu Recht, es liege eine andere Situation vor, als im Urteil des Kan- tonsgerichts Waadt vom 5. Juni 2019. Dort blieb das Mobiliar bei der Schadensberech- nung unberücksichtigt, weil es alt sowie renovationsbedürftig war und sich schon bei Mietantritt im Lokal befunden hatte (Urteil des Kantonsgerichts Waadt 5. Juni 2019, in: mp 2020 S. 65). Vorliegend investierte die Mieterin in das Mietobjekt und der Geschäfts- übernahmepreis wurde im Wesentlichen

gestützt auf die getätigten Umbauten festgelegt. Insofern als dass die Vermieterin den Übernahmepreis als übersetzt erachtet hätte und mangels Investitionen von einem tieferen Schaden ausging, so wäre es an ihr gewesen, dies zu behaupten und zu beweisen. Ein übersetzter Übernahmepreis bzw. die Konditionen der Geschäftsübertragung wegen fehlender Eigenleistung des Mieters hätten zudem eigens einen Verweigerungsgrund begründet (vgl. Higi/Wildisen, a.a.O., N. 37 zu Art. 263 OR), worauf sich die Beklagte jedoch nicht berufen hat. Mithin kann der Klägerin hier nicht vorgeworfen werden, sie habe im Zusammenhang mit den getätigten Investitionen den Schaden nicht hinreichend behauptet und bewiesen. Hierbei handelt es sich um rechtshindernde bzw. rechtsaufhebende Tatsachen, welche durch die Beklagte zu behaupten und beweisen gewesen wären. Dementsprechend hat die Klägerin den Schaden sowie die übrigen Elemente der Vertragsverletzung hinreichend behauptet und bewiesen, womit die Beklagte zum Ersatz von Fr. 100'000.-- verpflichtet ist. Das erstinstanzliche Urteil ist in diesem Punkt aufzuheben und Ziffer 1 der Klagebegehren gutzuheissen. Die Beklagte ist damit zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von Fr. 100'000.-- zu bezahlen. 4.8 Die Klägerin fordert hinsichtlich des Betrags von Fr. 100'000.-- Zinsen in der Höhe von 5 %, ab dem 30. November 2016.

- 24 - Der Schädiger ist in dem Zeitpunkt ersatzpflichtig, in welchem der Schaden eintritt (BundesgerichtsUrteil 5A_19/2012 vom 24. Mai 2012 E. 6). Zum Schaden gehört deshalb nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Er läuft bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes. Dieser Schadenszins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag der unerlaubten Handlung bzw. für deren wirtschaftliche Auswirkungen mit deren Entstehung befriedigt worden wäre. Er setzt im Gegensatz zum Verzugszins weder eine Mahnung des Gläubigers noch den Verzug des Schuldners voraus, erfüllt jedoch denselben Zweck: Er soll den Nachteil ausgleichen, der dadurch entsteht, dass ein Kapital nicht genutzt werden kann, weshalb er wie der Verzugszins mit 5 % zu veranschlagen ist (BGE 131 III 12 E. 9.1, 122 III 53 E. 4a/b; BundesgerichtsUrteile 5A_19/2012 vom 24. Mai 2012 E. 6, 6B_509/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 2.1). Auf den Schadenszins darf nicht zusätzlich Verzugszins kumuliert werden (mit ausführlicher Begründung BGE 131 III 12 E. 9), was vorliegend aber auch nicht verlangt wird. Vielmehr beschränkt sich das Rechtsbegehren auf einen Schadenszins von 5 % ab dem 30. November 2016. In diesem Zeitpunkt war der Schaden – entstanden durch die Weigerung zur Übertragung der Geschäftsmiete vom 22. November 2016 – bereits eingetreten, weshalb der Zins im geforderten Umfang zugesprochen werden kann. 5. Die Berufungsklägerin beantragte in der Klage, die Beklagte müsse ihr vorprozessuale Anwaltskosten (total Fr. 8'725.20 inkl. MwSt.) erstatten, äussert sich aber in der Berufung nicht mehr explizit dazu, sondern verlangte einzig die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Bezahlung von Fr. 100'000.-- zuzüglich Zins durch die Berufungsbeklagte. In der Berufung rügte sie sodann auch nicht, weshalb die Erwägungen zu den vorprozessualen Anwaltskosten falsch seien. Mithin wurde das Urteil des Bezirksgerichts in diesem Punkt überhaupt nicht angefochten. Hinsichtlich der Klagebegehren Ziffer 2 und 3 (vorprozessuale Anwaltskosten) bleibt es damit bei der Klageabweisung.

- 25 - 6.1 Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 111 ZPO), und andererseits die Parteientschädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 95 ZPO). Die Höhe der Prozess-

kosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Vorliegend wird die Berufung im Umfang der Anträge gutgeheissen, weshalb die Kosten für das Berufungsverfahren der unterliegenden Berufungsbeklagten aufzuerlegen sind. Das erstinstanzliche Urteil wird (teilweise) aufgehoben und Ziffer 1 der Klagebegehren (Schadenersatz) gutgeheissen, während es hinsichtlich Ziffer 2 und 3 (vorprozessuale Anwaltskosten) bei der Klageabweisung bleibt. Anhand der strittigen Begehren obsiegt die Klägerin vor erster Instanz damit zu ca. 10/11 bzw. unterliegt zu 1/11, weshalb die erstinstanzlichen Prozesskosten in diesem Verhältnis zwischen den Parteien aufzuerlegen sind. 6.2 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebühr rechtfertigen, Letzteres namentlich wenn bloss eine Teilfrage entschieden wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar). 6.2.1 Bei einem Streitwert von Fr. 100'000.-- bewegt sich die Gerichtsgebühr in einem ordentlichen Rahmen von Fr. 4'500.-- bis Fr. 18'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar). Für das

- 26 - Berufungsverfahren kann ein Reduktions-Koeffizient von bis zu 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Wie bereits vor erster Instanz waren im Berufungsverfahren Fragen sachverhältnismässiger wie auch rechtlicher Natur zu prüfen. Es wurde ein einziger Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung angeordnet. Die Parteien legten ihre Standpunkte und ihre Einwände umfassend, jedoch ohne Ausschweifungen dar. Das Dossier war von mittlerem Umfang. Die zu lösenden Streitpunkte waren von einiger Schwierigkeit. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien vor Kantonsgericht eine Gerichtsgebühr von Fr. 6'500.-- angemessen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen ist. Die Berufungsbeklagte schuldet der Berufungsklägerin für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 6'500.--. 6.2.2 Die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 8'500.-- wurden nicht angefochten und es besteht kein Anlass diese abzuändern. Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die erstinstanzlichen Gerichtskosten zu 1/11, entsprechend Fr. 772.75 der Klägerin und zu 10/11, entsprechend Fr. 7'727.25 der Beklagten auferlegt. Die Gerichtskosten werden mit den von den Parteien (Klägerin Fr. 7'900.--; Beklagte Fr. 600.--) geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die Beklagte bezahlt der Klägerin für geleistete Kostenvorschüsse Fr. 7'127.25. 6.3 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c

ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Laut Art. 32 Abs. 1 GTar beläuft sich das ordentliche Honorar beim gegebenen Streitwert auf Fr. 11'100.-- bis Fr. 15'400.-- bzw. mit einem Reduktions-Koeffizienten von 60% für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar) auf im Prinzip minimal Fr. 4'400.-- und maximal Fr. 6'160.--, in welchen Honoraransätzen die Mehrwertsteuer inbegriffen ist (Art. 27 Abs. 5 GTar). Bei ausserordentlicher Arbeit darf ein höheres Honorar zugesprochen werden (Art. 29 Abs. 1 GTar). Besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Streitwert und Prozessinteresse oder zwischen der Entschädigung gemäss Tarif und der effektiven Arbeit des Rechtsbeistands, darf das erwähnte Minimum des Honorars unterschritten werden (Art. 29 Abs. 2 GTar; vgl. auch Art. 29 Abs. 3 GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der

- 27 - vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Die obsiegende sowie anwaltlich vertretene Berufungsklägerin, welche eine Parteientschädigung verlangt hat, kann eine solche für das Berufungsverfahren beanspruchen. Im erstinstanzlichen Verfahren haben die Parteien entsprechend dem Verfahrensausgang Anspruch eine anteilmässige Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 ZPO). 6.3.1 Das Bezirksgericht hat die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 12'500.-- festgesetzt, was angemessen erscheint. Entsprechend dem Verfahrensausgang schuldet die Beklagte der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 11'363.60 (10/11) und umgekehrt die Klägerin der Beklagten eine solche von Fr. 1'136.40 (1/11). 6.3.2 Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hievor genannten Kriterien, namentlich der Reduktion für das Berufungsverfahren, der bei der Bemessung der Gerichtsgebühr angeführten Problematik des Falls sowie des mit der Vertretung im Berufungsverfahren verbundenen Aufwands mit (grundsätzlich) einfachem Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung erachtet das Kantonsgericht eine volle Parteientschädigung von Fr. 4'600.--, Auslagen und MwSt. inklusive, für die berufsmässige Vertretung als angemessen. Aufgrund des Verfahrensausgangs schuldet die Beklagte der Klägerin für das Berufungsverfahren eine vollumfängliche Parteientschädigung. Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil Z1 18 5 des Bezirksgerichts Visp vom 13. August 2020 (teilweise) aufgehoben und folgendes erkannt: 2. Ziffer 1 der Klage vom 30. Januar 2018 wird gutgeheissen und die Y _____ AG dazu verpflichtet, der X _____ GmbH den Betrag von Fr. 100'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 30. November 2016 zu bezahlen. 3. Ziffer 2 und 3 der Klage vom 30. Januar 2018 werden abgewiesen. 4. Die erstinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 8'500.-- werden zu Fr. 772.75 der X _____ GmbH und zu Fr. 7'727.25 der Y _____ AG auferlegt und mit den von den Parteien (X _____ GmbH Fr. 7'900.--; Y _____ AG Fr. 600.--)

- 28 - geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die Y _____ AG bezahlt der X _____ GmbH für geleistete Kostenvorschüsse Fr. 7'127.25. 5. Die Y _____ AG bezahlt der X _____ GmbH für das erstinstanzliche Verfahren eine anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 11'363.60. 6. Die X _____ GmbH bezahlt der Y _____ AG für das erstinstanzliche Verfahren eine anteilmässige Parteientschädigung von Fr. 1'136.40. 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 6'500.-- werden der Y _____ AG auferlegt und mit dem von der X _____ GmbH

geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet. Die Y _____ AG bezahlt der X _____ GmbH für geleisteten Kostenvorschuss Fr. 6'500.--. 8. Die Y _____ AG bezahlt der X _____ GmbH für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'600.--. Sitten, 29. Oktober 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.